

geboten sei; die R.D. entspreche dem Zuge der heutigen Rechtsentwicklung und Rechtsüberzeugung und ergebe für das praktische Leben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein gerechtes und billiges Resultat. Zu beachten sei endlich, daß die Anfechtung aus §. 24 d. R.D. immer möglich bleibe. Dadurch werde zwar dem Interesse der Gläubiger nicht völlig Rechnung getragen, immerhin aber werde die Praxis dazu kommen, den tatsächlichen Erfolg der Einschränkung des §. 25 Nr. 2 abzuschwächen. Wollte man übrigens auf den Gedanken des Antrags eingehen, so würde der Antrag jedenfalls nicht im vollen Umfang annehmbar sein, da er durch die gänzliche Beseitigung des zweiten Halbsatzes des §. 25 Nr. 2 über das Ziel hinauschieße und auch mit den Gründen nicht im Einklange stehe, aus welchen man in den Fällen des §. 1403 d. B.G.B. (B.R.) stets ein Urtheil verlange.

456. (C. 9455 bis 9490.)

Die Komm. fuhr in der Berathung des Art. 13 fort.

§. 34 a.
Handlungen
d. Gemeinsch.
nach d. Kont.-
eröffnung.
§. 39.
Absonderung.

I. Die im Art. 13 als §. 34a d. R.D. aufgenommene Vorschrift wurde nicht beanstandet.

II. Zu dem im Art. 13 vorgesehenen §. 39 d. R.D. lag der Antrag vor: die Bestimmung zu fassen:

Zur abgeordneten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, soweit ein Recht auf Befriedigung aus denselben besteht.

Die Komm. war mit dem Antrag einverstanden.

§. 41.
Ab-
sonderungs-
rechte.

III. Nach der Anmerkung zu §. 589 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 537 unter 2 — (vergl. II C. 222 und 223, 225 bis 227 unter B) soll die der Nr. 2 des §. 41 d. R.D. im Art. 13 gegebene Fassung dahin geändert werden:

2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermiether und dem Verpächter nach den §§. 551, 573, 577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zustehende Pfandrecht kann für den dem Vermiether oder dem Verpächter in Folge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruch sowie für den Mieth- oder Pachtzins für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet, im Uebrigen aber der §. 41 in der im Art. 13 vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der Red. Komm. blieb die Entscheidung darüber überlassen, ob im Eingange des §. 41 die Worte „im Sinne des §. 40“ gestrichen werden können.

§. 43.
Vor d. Kont.
erworbene
Erbchaften.

IV. Nach der Anmerkung zu §. 1994 d. B.G.B. (B.R.) unter III 1 — Entw. II §. 1891 unter III 1 — (vergl. V C. 826 unter IV) ist beschlossen worden: den §. 43 d. R.D. in der dermaligen und in der im Art. 13 vorgesehenen Fassung zu streichen.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

V. Zu §. 56 d. R.D. lagen die Anträge vor:

a) im §. 56 d. R.D. folgende Nr. 5 aufzunehmen:

5. Forderungen unter aufschiebender Bedingung, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat;

b) den Abs. 2 des §. 142¹⁾ und den §. 158 d. R.D.¹⁾ zu streichen;

c) im §. 144 d. R.D.¹⁾ die Worte „oder nach Maßgabe des §. 142 Abs. 2 die Berücksichtigung der bedingten Forderung ausgeschlossen ist“ zu streichen;

d) dem §. 205 i d. R.D.¹⁾ am Schlusse hinzuzufügen:

oder die Geltendmachung seines Anspruchs nach §. 2 Abs. 2 oder nach §. 56 Nr. 5 ausgeschlossen ist.

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend, die Vertheilung der Masse dürfe nicht zum Nachtheile der übrigen Gläubiger durch Zurückbehaltung von Dividenden beeinflusst werden, welche auf eine Forderung entfallen, die wirtschaftlich so gut wie nicht vorhanden sei und mithin dem Gläubiger kein berechtigtes Interesse an der Berücksichtigung gewähre. Sollte die Aussicht auf Erfüllung der Bedingung sich während der Dauer des Verfahrens bessern, so genüge die Vorschrift des §. 143 d. R.D.

Die Komm. lehnte die Anträge a bis c ab und behielt die Beschlußfassung über den Antrag d der Berathung des §. 205 vor.

Erwogen war:

Die in Rede stehenden Forderungen gehörten immerhin zu den Konkursforderungen und seien als solche zur Geltendmachung im Konkursverfahren zuzulassen; dies um so mehr, als auch die Stimmberechtigung der Gläubiger in Betracht komme; (R.D. §§. 86, 87).

VI. Nach der Anmerkung zu §. 159 d. B.G.B. (B.R.) unter 2a — Entw. II §. 133 unter 2a — (vergl. I S. 181 bis 183 unter VII) ist beschloffen worden, den §. 60 d. R.D. zu fassen:

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherstellung. Das Recht auf Sicherstellung besteht auch dann, wenn die Bedingung bereits entschieden, das Ergebnis aber noch nicht bekannt ist.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

VII. Zu §. 98 in der Fassung des Art. 13 lag der Antrag vor:

den Abs. 1 Satz 4 d. §. 98 d. R.D. zu fassen:

Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so sind Pfand- und Hypothekenrechte, welche nach der Bekanntmachung des Verbots im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erworben worden sind, sowie die nach der Bekanntmachung in solcher Weise erwirkte Eintragung eines bestehenden Pfand- oder Hypothekenrechts und die nach der Bekanntmachung im Wege der einstweiligen Ver-

§. 56.
Ford. unter
aufschiebender
Bedingung
mit entfernter
Möglch. des
Eintritts.

§. 60.
Ford. unter
aufschiebender
Bedingung.

§. 98 Abs. 1
Satz 4.
Wirkung der
öffentl.
Bekanntm. e.
allgem. Ver-
äußerungs-
verbots.

¹⁾ Die Anträge b bis d beziehen sich auf die §§. 142, 144, 158 in der auf S. 766 unter X und auf den §. 205 i in der auf S. 773 mitgetheilten Fassung.

fügung erwirkte Eintragung einer Vormerkung den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.

Der Antrag fand die Billigung der Komm. Er enthält, abgesehen von redaktionellen Aenderungen, eine sachlich gerechtfertigte Ergänzung der Vorschrift, indem er den im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erwirkten Eintragungen bestehender Pfand- oder Hypothekenrechte die im Wege der einstweiligen Verfügung erwirkten Eintragungen einer Vormerkung gleichstellt.

§. 106.
Eintr. d. Konk.

VIII. Der §. 106 in der Fassung des Art. 13 wurde nicht beanstandet.

§. 122 Nr. 2
Geschäfte des
Verwalters,
die der
Genehm. d.
Gläubiger-
ausschusses
bedürfen.

IX. Nach der Anmerkung zu §. 1937 d. B.G.B. (B.R.) unter III 2 Entw. II §. 1836 unter II 2 — (vergl. V C. 632 bis 634 unter X) soll die Nr. 2 des §. 122 d. R.D. folgende Fassung erhalten:

2. wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörende Gegenstände verpfändet oder Grundstücke erstanden werden sollen.

Dieser Beschluß wurde nicht beanstandet.

§§. 142, 144,
158.
Berückf.
aufschiebend
bedingter
Ford. bei der
Vertheilung.

X. Nach der Anmerkung zu §. 159 d. B.G.B. (B.R.) unter 2b bis d — Entw. II §. 133 unter 2 b bis d — (vergl. I C. 181 bis 183 unter VII) ist beschlossen worden:

1. den §. 142 d. R.D. dahin zu ändern:

Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Vertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertheilung ist die Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

2. a) den §. 144 d. R.D. dahin zu ändern:

Die Antheile, mit welchen Gläubiger bei Abschlagsvertheilungen nach Maßgabe des §. 141 Absf. 2 oder des §. 142 Absf. 1 berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des §. 141 Absf. 1 nicht erfüllt sind oder nach Maßgabe des §. 142 Absf. 2 die Berücksichtigung der bedingten Forderung ausgeschlossen ist.

b) den §. 158 d. R.D. dahin zu ändern:

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des §. 47 Absf. 3 hinterlegt worden sind, fließen für die Schlußvertheilung zur Konkursmasse zurück, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

Diese Beschlüsse wurden gebilligt. (Vergl. oben unter V.)

§. 178 Satz 2.
Rechte gegen
Mitschuldner
2c. beim
Zwangs-
vergleiche.

XI. Zu §. 178 d. R.D. in der Fassung des Art. 13 lagen die Anträge vor:

1. den Satz 2 des §. 178 d. R.D. zu fassen:

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des

Gemeinschuldners sowie gegen Dritte, die für die Forderung ein Pfandrecht oder eine Hypothek bestellt haben, werden nicht berührt.

2. den Satz 2 des §. 178 d. R.D. zu fassen:

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners und die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht oder einer für sie bestehenden Hypothek werden durch den Zwangsvergleich nicht berührt.

Dem Antrage 2 waren die Bemerkungen beigelegt: Die Vorschrift ist auch für den Fall richtig, daß das Pfandrecht oder die Hypothek an einem zur Konkursmasse gehörenden Gegenstande besteht; vergl. Mot. S. 117. Die Fassung des Entw. und des Antrags 1 ist zu eng; vergl. Zusp. d. gutachtl. Auß. 3. C.e. C.W. S. 30.

Der Antragsteller zu 1 erklärte, daß sein Antrag eine sachliche Verschiedenheit gegenüber dem Antrage 2 nicht bezwecke; er habe es für selbstverständlich gehalten, daß die Vorschrift des Satz 2 auch gelte gegenüber dem Rechtsnachfolger desjenigen, dem ein Pfandrecht oder eine Hypothek an einem zur Konkursmasse gehörenden Gegenstand bestellt worden ist.

Die Komm. war mit der Tendenz der Anträge einverstanden und überwies der Red.Komm. die Fassung. Der §. 178 Satz 2 sei, so wurde bemerkt, schon vom Reichsgericht (Entsch. in Civils. 23 Nr. 9 S. 43 ff.) im Sinne der Anträge ausgelegt worden; mit Rücksicht auf die Zweifel, die in der Praxis aus Anlaß dieser Bestimmung entstanden seien, erscheine aber eine Verdeutlichung im Sinne der Anträge zweckmäßig.

XII. Zu §. 180 d. R.D. lagen die Anträge vor:

1. im §. 180 d. R.D. in der im Art. 13 vorgesehenen Fassung statt: „nach den Vorschriften über die Zwangshypothek und die Arresthypothek begründet werden“ zu setzen: nach den Vorschriften der §§. 757, 811 der Civilprozeßordnung begründet werden“;

2. den §. 180 d. R.D. zu streichen;

3. den §. 180 d. R.D. unverändert zu lassen.

Zur Begründung des Streichungsantrags wurde geltend gemacht, die Vorschrift des §. 180 habe nur retrospektive Bedeutung für das franz. Recht.

Die Mehrheit nahm den Antrag 3 an und beließ es somit bei der gegenwärtigen Fassung des §. 180.

Erwogen war:

Aus §. 179 d. R.D. ergebe sich die Frage, ob nicht aus einem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche die Eintragung einer Urtheilshypothek stattfinde. Für die Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten des Immobiliarsachenrechts des Entw. habe die Vorschrift des §. 180 Bedeutung insbesondere für die Gebiete des franz. Rechtes. Sei das Grundbuch angelegt und trete damit das Immobiliarsachenrecht des B.G.B. in Kraft, so habe die Vorschrift allerdings nur noch retrospektive Bedeutung; ihre Aufrechterhaltung erscheine jedoch eben mit Rücksicht auf jene Uebergangszeit erwünscht.

XIII. Es folgte die Verathung über den Antrag:

folgende Vorschriften in die R.D. aufzunehmen:

§. 192a. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Erbschaftsgemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft be-

§. 180.

Sicherungs-
hyp. auf
Grund des
Zwangs-
vergleichs.

Kont. über b.
Vermögen d.
Ehefrau.

beschränkt sich das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau auf das Vorbehaltsgut, wenn nur in Ansehung des Vorbehaltsguts Zahlungsunfähigkeit besteht.

Die Ehefrau bedarf zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht der Zustimmung des Ehemanns.

Soll sich das Verfahren auf das eingebrachte Gut erstrecken, so ist der Ehemann wenn thunlich zu hören. Die Erstreckung ist nur zulässig, wenn der Ehemann zustimmt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß Zahlungsunfähigkeit auch in Ansehung des eingebrachten Gutes besteht.

Das Verfahren kann auf Antrag der Ehefrau oder eines Gläubigers, der Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen kann, auch nach der Eröffnung auf das eingebrachte Gut erstreckt werden.

§. 192b. Gegen den Beschluß, durch welchen das Verfahren auf das eingebrachte Gut erstreckt wird, steht dem Ehemanne die sofortige Beschwerde zu.

Während der Dauer des Verfahrens ruht das Recht des Ehemanns zur Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes, soweit dieses zur Konkursmasse gehört. Die im §. 1396 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bestimmten Rechte der Gläubiger stehen dem Konkursverwalter zu.

Das eingebrachte Gut darf nicht ohne Zustimmung des Ehemanns zur Befriedigung von Gläubigern verwendet werden, die Befriedigung aus demselben nicht verlangen können.

§. 192c. Beschränkt sich das Verfahren auf das Vorbehaltsgut, so finden auf die Gläubiger, die Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen können, die Vorschriften der §§. 57, 88, 141, 143, 144, des §. 155 Nr. 3 und des §. 156 entsprechende Anwendung.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Vergl. Mot. IV S. 259. Die Bestimmung des Einflusses, den die Scheidung des Vermögens der Ehefrau in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut in Verbindung mit der unbeschränkten Befugniß der Ehefrau, Schulden zu machen (B.R. §. 1384), auf den Konkurs über ihr Vermögen hat, gehört zu den mit den Vorschriften des B.G.B. zusammenhängenden Ergänzungen der R.D. Das Gesamtgut kommt nach §. 1a Absf. 2 nicht in Betracht.

Der Antragsteller führte aus: Der Vorschlag bezwecke, die R.D. im Sinne der Mot. IV S. 259 für die Güterstände der Verwaltung und Nutznießung, der Erbschaftsgemeinschaft und der Familiengemeinschaft durch besondere Vorschriften über den Konkurs über das Vermögen einer Ehefrau ergänzen. Es sei erforderlich, den Einfluß zu bestimmen, den die Scheidung des Vermögens der Frau in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut auf den Konkurs habe; das Gesamtgut bleibe nach §. 1a Absf. 2 außer Betracht. — Das Recht des Mannes an dem eingebrachten Gute stehe den Gläubigern, welche Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen könnten (§. 1396 B.R.), nicht entgegen;

andererseits hätten diese Gläubiger kein Recht darauf, daß nicht auch andere Gläubiger der Frau aus dem eingebrachten Gute befriedigt würden, wie sie sich ja auch gleich den letzteren an das Vorbehaltsgut halten könnten. Für sie komme die Scheidung des Vermögens der Frau in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut nicht in Betracht; sie könnten den Konkurs nur beantragen, wenn die Frau in Ansehung ihres ganzen Vermögens zahlungsunfähig sei, und erhielten in dem Konkurse Befriedigung aus dem ganzen Vermögen. — Für diejenigen Gläubiger, die nur aus dem Vorbehaltsgute Befriedigung verlangen könnten, bilde das eingebrachte Gut ein besonderes Vermögen, das ihrem Zugriffe durch das Recht des Mannes entzogen sei. Sie könnten den Konkurs nur unter Beschränkung auf das Vorbehaltsgut beantragen und seien dazu berechtigt, wenn die Frau in Ansehung des Vorbehaltsguts zahlungsunfähig sei. Unterliege das ganze Vermögen dem Konkurse, so dürfe das eingebrachte Gut nur mit Zustimmung des Mannes zu ihrer Befriedigung verwendet werden. Der Feststellung des Rechtes, Befriedigung aus dem eingebrachten Gute zu verlangen, könne nur der Ehemann widersprechen. In dem auf das Vorbehaltsgut beschränkten Konkurse könnten auch die Gläubiger, welche Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen können, ihre Rechte geltend machen. Es empfehle sich aber, sie den Gläubigern gleichzustellen, denen ein Recht auf abgeforderte Befriedigung zustehe, um zu hindern, daß sie ohne Noth den andern Gläubigern die Befriedigung aus dem Vorbehaltsgute schmälerten. Sollten sie Befriedigung aus dem ganzen Vermögen der Frau verlangen, so stehe ihnen frei, die Erstreckung des Konkurses auf das eingebrachte Gut zu beantragen, die Erstreckung sei auch nach der Eröffnung des zunächst auf das Vorbehaltsgut beschränkten Konkurses zulässig. — Die Ehefrau könne, wenn sie nur in Ansehung ihres Vorbehaltsguts zahlungsunfähig sei, nur den auf das Vorbehaltsgut beschränkten Konkurs beantragen. Sei sie in Ansehung ihres ganzen Vermögens zahlungsunfähig, so bedürfe sie zu dem Antrag auf Eröffnung des sich auf das eingebrachte Gut erstreckenden Konkurses oder auf nachträgliche Erstreckung des Konkurses auf das eingebrachte Gut nicht der Zustimmung des Mannes, weil der Mann der Befriedigung der Gläubiger, welche Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen könnten, aus diesem nicht entgegentreten könne. — Der Mann sei, wenn sich der Konkurs auf das eingebrachte Gut erstrecken solle, über die Eröffnung oder die nachträgliche Erstreckung wenn thunlich zu hören. Die Erstreckung sei nur zulässig, wenn der Mann zustimme oder wenn glaubhaft gemacht werde, daß Zahlungsunfähigkeit auch in Ansehung des eingebrachten Gutes bestehe; (vergl. §. 205 Abs. 2, §. 205a Abs. 2¹⁾). Gegen den Beschluß, durch welchen der Konkurs bei der Eröffnung oder nachträglich auf das eingebrachte Gute erstreckt werde, stehe dem Manne die sofortige Beschwerde zu. Zu dem Antrag auf Konkursöffnung sei der Mann nicht berechtigt, weil es einen auf das eingebrachte Gut beschränkten Konkurs nicht gebe und das Vorbehaltsgut seiner Verwaltung nicht unterworfen sei. Erstrecke sich der Konkurs auf das eingebrachte Gut, so ruhe während der Dauer des Konkurses das Recht des Mannes an dem eingebrachten Gute,

¹⁾ Mitgetheilt auf S. 771 unter XV 3.

soweit dieses zur Konkursmasse gehöre. Dem Konkursverwalter ständen die sich aus dem §. 1396 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 d. B.G.B. (B.R.) für die Gläubiger ergebenden Rechte zu.

Die Komm. lehnte den Antrag mit 7 gegen 5 Stimmen ab.

Erwogen war:

Den Mot. IV S. 259 sei darin beizupflichten, daß, falls eine Bestimmung im Sinne des Antrags für erforderlich erachtet werden sollte, die Aufnahme derselben einer allgemeinen Revision der R.D. vorbehalten bleiben könne. In der Gestalt, die das eheliche Güterrecht durch das B.G.B. erfahren habe, liege kein zwingender Grund, die in dem Antrage behandelte Streitfrage zu entscheiden. Allerdings sei der Begriff des Vorbehaltsguts durch das B.G.B. erweitert; insbesondere falle der Erwerb, den die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts mache, unter das Vorbehaltsgut. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Frau, die nicht Handelsfrau sei, komme indessen im praktischen Leben nicht häufig vor. Für die wenigen Fälle von praktischer Bedeutung werde man nach wie vor an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu einem angemessenen Ergebnisse gelangen. Das Verhältniß werde sich in der Praxis folgendermaßen gestalten: An sich falle das eingebrachte Gut in die Konkursmasse der Frau, aber der Mann habe ein Aussonderungsrecht, jedoch nur mit der schon nach dem bestehenden Rechte geltenden Beschränkung, daß die Gläubiger die Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können. Machten die Gläubiger die Haftung des eingebrachten Gutes geltend, so müßten allerdings im Konkurse verschiedene Massen gebildet werden; dies sei aber auch in zahlreichen anderen Fällen erforderlich, in denen es der Gesetzgeber gleichfalls nicht ausdrücklich vorschreibe. Jedenfalls biete die Erweiterung des Begriffs des Vorbehaltsguts keinen genügenden Anlaß für die Annahme des Antrags und ebenso wenig sei ein ausreichender Grund dafür in dem Umstande zu finden, daß die Regelung, nach welcher die Ehefrau an sich verpflichtungsfähig sei und nur der Ehemann der Vollstreckung in das eingebrachte Gut unter Umständen widersprechen könne, für einzelne Gebietstheile eine Neuerung enthalte.

Art. 50.
Konf. über
jur. Personen.

XIV. Nach der Anmerkung zu §. 85 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 77 — (vergl. I S. 551 und 552 unter VIII) soll, unter Streichung des Art. 50, folgende Vorschrift als §. 194a in die R.D. eingestellt werden:

Auf das Konkursverfahren über das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung sowie über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes finden die Vorschriften der §§. 193, 194 entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit des Konkurses über das Vermögen der im §. 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung bezeichneten juristischen Personen beschränken oder ausschließen.

Es lagen die Anträge vor:

1. a) den Eingang des Abs. 1 des §. 194a zu fassen:

Auf das Konkursverfahren über das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins, über das Vermögen (des Fiskus,) einer Körper-

schaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes sowie über das Vermögen einer Stiftung finden etc.;

b) im Abs. 2 des §. 194a statt „§. 15 Nr. 4“ zu setzen „§. 15 Nr. 3“;

2. den Abs. 2 des §. 194a in den §. 5 d. E.G. z. R.D. zu versetzen.

Die Komm. war mit dem Antrag 1 unter Weglassung der Erwähnung des Fiskus einverstanden und überwies den Antrag 2 der Red.Komm.

XV. Nach der Anmerkung zu §. 1994 d. B.G.B. (B.R.) unter III 2 bis 4 — Entw. II §. 1891 unter III 2 bis 4 — ist beschlossen worden:

Nachlaß-
fonturs.

1. dem §. 204 d. R.D. (E. I §. 2119) folgende Fassung zu geben:

§. 204.

Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Erben ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Theilung des Nachlasses zulässig.

(Vergl. V §. 879 und 880 unter VI, Bd. VI §. 340 unter VI.)

2. dem im Art. 13 vorgesehenen §. 205 d. R.D. (E. I §. 2064) folgende Fassung zu geben:

§. 205.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe, der Nachlaßverwalter, sowie ein anderer Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben soweit thunlich zu hören.

Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung des Verfahrens beantragt, der Testamentsvollstrecker, wenn der Testamentsvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

(Vergl. V §. 284 und 285 unter VIII, 543 unter XVIII, 668 unter VI, 826 und 827 unter VII, 831 unter XV, Bd. VI §. 316 unter 4a, 324 unter II.)

3. nachstehende Vorschriften in die R.D. aufzunehmen:

§. 205a. (E. I §. 2148 Nr. 4, 2149). Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Theiles erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgute gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten wenn thunlich zu hören.

(Vergl. V §. 806 und 807 unter XVII und XVIII.)

§. 205b. (E. I §. 2128, 2150 Abs. 4 Satz 1.) Ein Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist, oder ein nach §. 1951 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) einem aus-

geschlossenen Gläubiger gleichstehender Nachlaßgläubiger kann die Eröffnung des Verfahrens nicht beantragen.

Ein Vermächtnisnehmer sowie derjenige, welcher berechtigt ist, die Vollziehung einer Auflage zu fordern, kann die Eröffnung des Verfahrens nur beantragen, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet ist. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum Gesamtgute, so kann ein solcher Gläubiger den Antrag nur stellen, wenn über das Vermögen des Ehemanns das Konkursverfahren eröffnet ist.

(Bergl. V §. 762 und 763 unter VI 2, §. 783 unter XV, 825 unter C 1.)

§. 205 c. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens erst zwei Jahre nach der Annahme der Erbschaft gestellt, so kann der Erbe der Eröffnung des Verfahrens widersprechen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Die Vorschriften der §§. 1950, 1951 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bleiben unberührt.

Ist der Erbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zu dem Widerspruche die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Mehrere Erben können das Widerspruchsrecht nur gemeinschaftlich ausüben.

(Bergl. V §. 763 bis 765 unter VI 3, Bd. VI §. 316 unter 4 b, 324 unter II.)

§. 205 d. (C. I §. 2110 Abs. 1.) Auf Grund einer nach dem Eintritte des Erbfalls gegen den Nachlaß erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung kann abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden.

Eine nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung ist unwirksam.

(Bergl. V §. 765 unter VII.)

§. 205 e. Hat der Erbe vor der Eröffnung des Verfahrens Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so ist die Leistung in gleicher Weise ansehnbar wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

(Bergl. V §. 831 und 832 unter I.)

§. 205 f. (C. I §. 2112 Satz 3.) Dem Erben steht wegen der ihm nach den §§. 1955 bis 1957 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) aus dem Nachlasse zu ersehenden Aufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

(Bergl. V §. 765 unter IX, 766 und 767 unter I.)

§. 205 g. (C. I §§. 18, 2113.) Masseschulden sind außer den im §. 52 bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. die dem Erben nach den §§. 1955 bis 1957 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) aus dem Nachlasse zu ersehenden Aufwendungen;

2. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlasspflegschaft, des Aufgebots der Nachlassgläubiger und der Inventarerrichtung;
5. die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlasspfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;
6. die Verbindlichkeiten, welche für den Erben gegenüber einem Nachlasspfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind.

(Vergl. I §. 15 und 16 unter II, Vb. V §. 768 unter II.)

§. 205h. (E. I §. 2115.) Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

Hat der Erbe eine Nachlassverbindlichkeit berichtigt, so tritt er, soweit die Berichtigung nicht nach den §§. 1956, 1957 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers.

Haftet der Erbe einem Gläubiger gegenüber unbefristet, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

(Vergl. V §. 769 unter IV.)

§. 205i. (E. I §. 2117 Abs. 1, §. 2128.) In dem Verfahren kann jede Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht werden, sofern nicht der Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach §. 1951 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht.

(Vergl. V §. 769 und 770 unter VI, 783 unter XV.)

§. 205k. (E. I §. 2117 Abs. 2.) Nachstehende Verbindlichkeiten werden erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten und in folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen der im §. 54 bezeichneten Forderungen;
2. die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen;
3. die Verbindlichkeiten aus einer Freigebigkeit des Erblassers unter Lebenden;
4. die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten;
5. die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Ein Vermächtnis, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichtteil nach §. 2281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) ausgeschlossen wird, steht, soweit es den Pflichtteil nicht übersteigt,

im Range den Pflichttheilsrechten gleich. Hat der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen angeordnet, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage vor einem anderen Vermächtniß oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll, so hat das Vermächtniß oder die Auflage den Vorrang.

(Bergl. V §. 769 und 770 unter VI, 894 unter XVI.)

§. 205l. (E. I §. 2117 Abs. 3.) Mit den im §. 205k Nr. 2 bis 5 bezeichneten Forderungen werden die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen und die seit der Eröffnung laufenden Zinsen an derselben Stelle angesetzt.

(Bergl. V §. 769 und 770 unter VI.)

§. 205m. (E. I §. 2117 Abs. 4 Satz 1.) Was in Folge der Anfechtung einer von dem Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtshandlung zur Konkursmasse zurückgewährt wird, darf nicht zur Berichtigung der im §. 205k Nr. 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Befriedigung eines Anspruchs durch den Erben der Anfechtung unterliegt, für das in Folge der Anfechtung Zurückgewährte, soweit nicht die bezeichneten Verbindlichkeiten dem befriedigten Anspruch im Range vorgehen oder gleichstehen.

(Bergl. V §. 769 und 770 unter VI, Bd. VI §. 324 unter III.)

Die §§. 204 bis 205f wurden nicht beanstandet.

Zu §. 205g lag der Antrag vor:

der Nr. 6 des §. 205g d. R.D. den Zusatz zu geben:

soweit die Nachlaßgläubiger verpflichtet sein würden, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.

Dem Antrage waren folgende Bemerkungen beigelegt: Der Erbe haftet auch für ungerechtfertigte, dem Nachlasse schädliche Geschäfte, welche der Testamentsvollstrecker oder der Nachlaßpfleger mit seiner Zustimmung vorgenommen hat. Die Nachlaßgläubiger müssen sich aber die Kosten der Geschäftsführung nur insoweit anrechnen lassen, als sie ihnen gegenüber gerechtfertigt war, als der Erbe, wenn er nur beschränkt haftet, das, was er dem Geschäftsführer zu leisten hat, den Nachlaßgläubigern nach der Nr. 1 des §. 205g in Rechnung setzen kann.

Der Antrag wurde aus den von dem Antragsteller beigelegten Gründen gebilligt.

Zu §. 205h lag der Antrag vor:

a) im Abs. 3 des §. 205h d. R.D. statt „einem Gläubiger“ zu setzen: „einem einzelnen Gläubiger“;

b) als Abs. 4 des §. 205h d. R.D. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Der Antrag a wurde der Red.Komm. überwiesen.

Zur Begründung des Antrags b wurde geltend gemacht: Die Vorschriften der Abs. 2, 3 hingen mit der Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlaß (B.R. §. 1952) zusammen; sie schützten den Erben dagegen, daß die

Gläubiger, denen er nur beschränkt hafte, zu seinem Nachtheile mehr erhalten, als ihnen gebührt. Hafte der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten im Allgemeinen unbeschränkt, so tilge er durch die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers lediglich seine eigene Schuld, ohne den übrigen Nachlaßgläubigern einen Vortheil zu verschaffen.

Die Komm. lehnte den Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

Der Antrag schaffe eine überflüssige Komplikation des Gesetzes. Wenn der Erbe unbeschränkt für die Nachlaßverbindlichkeiten hafte, seien die Konkursgläubiger in der Lage, die Ansprüche, welche dem Erben unter Anwendung der Vorschriften des §. 205 h Abs. 2, 3 erwüchsen, im Wege der Zwangsvollstreckung zu pfänden; eine Schädigung der Konkursgläubiger sei mithin nicht zu befürchten, selbst wenn man die Abs. 2, 3 zu Gunsten des unbeschränkt haftenden Erben anwende.

Zu §. 205 i lag der auf S. 765 unter V mitgetheilte Antrag d vor. Derselbe wurde zurückgezogen.

Zu §. 205 k wurde im Laufe der Berathung beantragt:

im §. 205 k d. R.D. zwischen Nr. 3 und 4 folgende Nr. 3 a einzuschieben:

die Verbindlichkeiten aus der Unterhaltspflicht des Erblassers gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten;

Der Antrag wurde gebilligt.

Ermogen war:

Wenn der Nachlaß durch die Nachlaßverbindlichkeiten erschöpft werde, so fehle es an Einkünften, aus denen der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten bestritten werden könnte; auf Kosten der Nachlaßgläubiger sei der Unterhalt nicht zu gewähren.

XVI. Der im Art. 13 aufgenommene §. 205 a, welcher nunmehr die Bezifferung §. 205 n erhält, wurde nicht beanstandet.

§. 205 a.
Schutz d. im
Aufgebots-
verf. ange-
meld. Forderung.

XVII. Nach der Anmerkung zu §. 1994 d. B.G.B. (B.R.) unter III 5 und 6 — Entw. II §. 1891 unter III 5 und 6 — ist beschlossen worden, folgende Vorschriften in die R.D. einzustellen:

§. 206.
Zwangsvergleich.

§. 206. (E. I §. 2117 Abs. 4 Satz 2.) Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben geschlossen werden.

Die Gläubiger, welchen die im §. 205 k Nr. 2 bis 5 bezeichneten Ansprüche zustehen, nehmen an der Schließung des Zwangsvergleichs nicht Theil; sie sind jedoch vor der Bestätigung des Zwangsvergleichs zu hören. Macht einer von ihnen glaubhaft, daß der Zwangsvergleich sein berechtigtes Interesse verletzt, so ist auf seinen Antrag der Zwangsvergleich zu verwerfen; gegen die Bestätigung steht ihm die sofortige Beschwerde nach §. 174 zu.

(Vergl. V S. 769 bis 771 unter VI.)

§. 206 a. Die Vorschriften des §. 205 g Nr. 1 und des §. 205 h Abs. 2, 3 gelten für den Vorerben auch nach dem Eintritte der Nacherbsfolge.

Stellung d.
Vorerben nach
Eintritte der
Nacherbsfolge.

(Vgl. V S. 826 unter VI 1.)

Erbschafts-
verkauf.

§. 206b. (C. I §. 498 Abs. 3, §. 2150 Abs. 4 Satz 2.) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so tritt der Käufer in Ansehung des Verfahrens an seine Stelle.

Der Verkäufer ist wegen einer Nachlassverbindlichkeit, die im Verhältnisse zwischen ihm und dem Käufer diesem zur Last fällt, in derselben Weise wie der Gläubiger zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt. Das gleiche Recht steht ihm auch wegen einer anderen Nachlassverbindlichkeit zu, es sei denn, daß er unbeschränkt haftet oder daß eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger angeordnet ist.

Der Käufer kann der Eröffnung des Verfahrens nach §. 205c nur mit Zustimmung des Verkäufers widersprechen, es sei denn, daß dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(Vergl. II C. 127 bis 129 unter VI, Bd. V C. 766 bis 768 unter I, 825 und 826 unter C, 827 unter VIII.)

Hierzu lag der Antrag vor:

- a) im §. 206a d. R.D. vor „des §. 205g Nr. 1“ einzuschalten „des §. 205f“;
- b) im Abs. 2 Satz 1 des §. 206b d. R.D. statt „Verkäufer“ zu setzen „Erbe“ und dem Abs. 2 als Satz 3 folgende Vorschrift beizufügen:

Die Vorschriften des §. 205f, des §. 205g Nr. 1 und des §. 205h gelten für den Erben auch nach dem Verkaufe der Erbschaft.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt: Der Abs. 1 des §. 206b kann Zweifel darüber hervorrufen, ob die angeführten Vorschriften noch für den Erben gelten.

Der Antrag a enthält lediglich die Berichtigung eines Redaktionsverfehlers. Gegen den Antrag b erhob sich kein Widerspruch.

Im Uebrigen wurden die §§. 206, 206a, 206b nicht beanstandet.

Verkauf e.
durch Vertrag
erworbenen
Erbschaft zc.

XVIII. Nach der Anmerkung zu §. 1994 d. B.G.B. (B.R.) unter III 6 — Entw. II §. 1891 unter III 6 — sollen folgende Vorschriften in den Art. 13 eingestellt werden:

§. 206c. (C. I §. 500 Abs. 1, §. 2150 Abs. 4 Satz 2.) Die Vorschriften des §. 206b finden entsprechende Anwendung, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

(Vergl. II C. 129 unter VII, Bd. V C. 825 unter C 2, C. 826 unter VI.)

§. 206d. (C. I §. 2150 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1.) In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben finden, wenn auch über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet oder wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet ist, auf Nachlassgläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, die Vorschriften der §§. 57, 88, 141, 143, 144, des §. 155 Nr. 3 und des §. 156 entsprechende Anwendung.

Kont. gegen
den Erben
neben dem
Nachlasskont.

Das Gleiche gilt, wenn eine Ehefrau die Erbin ist und der Nachlaß zum Gesamtgute gehört, auch in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns.

(Vergl. V §. 824 und 825 unter B, 825 unter C 1.)

§. 206 e. (C. I §. 2119.) Ueber einen Erbtheil findet ein Konkursverfahren nicht statt.

Unstatth. seit
d. Konk. über
e. Erbtheil.

(Vergl. V §. 879 und 880 unter VI.)

§. 206 f. Die Vorschriften der §§. 202 bis 206 e finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Konkursverfahren über das Gesamtgut entsprechende Anwendung. Konkursgläubiger sind nur die Gesamtgutzgläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestanden. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist ein Gläubiger nicht berechtigt, dem gegenüber der überlebende Ehegatte zu dieser Zeit persönlich haftete. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge sind zu dem Antrage nicht berechtigt; das Gericht hat sie soweit thunlich zu hören.

Konk. über d.
Gesamtgut
bei fortgef.
Güter-
gemeinschaft.

(Vergl. §. 295 unter e.)

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

XIX. Die Berathung wandte sich nunmehr dem Art. 14 des Entw. d. C.G. zu, welcher die Aenderungen des C.G. z. R.D. zum Gegenstande hat.

Art. 14.
C.G. z. R.D.

1. Zu §. 3 d. C.G. z. R.D. wurde bemerkt:

§. 3 Abs. 3.
Aenderung
d. Art. 80
d. W.D.

a) Der Abs. 3 des §. 3 ändert den Art. 80 d. W.D. dahin, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13 d. R.D. unterbrochen wird. Der §. 13 d. R.D. ist (vergl. §. 759 unter 10) gestrichen und mit Rücksicht darauf beschlossen worden, dem Abs. 3 des §. 3 folgende Fassung zu geben:

Der Art. 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 204 Abs. 2 Nr. 2 und des §. 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) unterbrochen wird.

b) Der Abs. 4 des §. 3 ist durch den §. 153 d. Ges., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, v. 1. Mai 1889 aufgehoben.

2. Zu §. 5 d. C.G. z. R.D. lagen zwei Anträge vor, der eine auf Streichung der ganzen Vorschrift, der andere auf Streichung der Nr. 2.

§. 5.
Vorbehalt
landesgef.
Vorschriften.

Der Vorschlag, auch die Nr. 1 zu streichen, wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß der Art. 33 die Landesgesetze, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikomisse betreffen, nur im Verhältnisse zum B.G.B. unberührt lasse.

Der Antrag, die Nr. 2 zu streichen, wurde angenommen.

Erwogen war:

In den Mot. z. C. e. C.G. z. B.G.B. (§. 120) sei nicht verkannt, daß die im §. 5 Nr. 2 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften nur für die Uebergangszeit Bedeutung hätten. Der Zweck, den diese Vorschriften verfolgen, rechtfertige aber deren Aufrechterhaltung auch während der Uebergangszeit

nicht. Denn nach den Bestimmungen des B.G.B. (B.R. §§. 1420, 1416) in Verbindung mit den Bestimmungen des Entw. d. C.G. Art. 170 solle dieser Zweck nicht durch Strafen, sondern durch die Eintragung in das Güterrechtsregister erreicht werden und es gelte dies auch für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehen. Die bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften hätten künftig hin um so weniger innere Berechtigung, als man nicht einmal für die Gebiete, in welchen, wie z. B. in Elsaß-Lothringen, ein nach Eingehung der Ehe geschlossener Ehevertrag gegenwärtig unzulässig, nach dem Inkrafttreten des B.G.B. aber zulässig sei, den Eintragungszwang für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehen aufgestellt habe; (vergl. S. 535 ff. unter I und C.G. z. H.G.B. für Elsaß-Lothringen Art. VII Nr. 1).

§. 6.
Vereine und
registrierte
Gesellschaften
in Bayern.

3. Zu §. 6 d. C.G. z. R.D. war beantragt:

die Vorschriften zu fassen:

Die Bestimmungen der §§. 193, 194, 214 der Konkursordnung finden auf registrierte Gesellschaften, welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

Die Gesellschaft wird in dem Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten. Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

Dem Antrage war folgende Begründung beigegeben: Die „anerkannten Vereine“ des bayr. Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., sind rechtsfähige Vereine, fallen daher — ebenso wie die rechtsfähigen Personenvereine des sächs. Ges. v. 15. Juni 1868, die juristischen Personen betr., — unter den §. 194 a d. R.D. Daß der Verein im Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten wird, ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des Art. 30 d. Ges. v. 29. April 1869 und braucht ebensowenig besonders gesagt zu werden, wie es für die rechtsfähigen Vereine des B.G.B. und die Aktiengesellschaften gesagt wird. Die Ausschließung des Zwangsvergleichs und die Strafdrohung des §. 214 d. R.D. passen für die anerkannten Vereine, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, nicht (Mot. z. C. e. C.G. z. B.G.B. S. 120, Zuf. d. gutachtl. Auß. z. C. e. C.G. S. 31). Der §. 196 d. R.D. ist durch den §. 153 d. Ges., betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, v. 1. Mai 1889 aufgehoben und nur für den §. 6 d. C.G. aufrechterhalten; es empfiehlt sich deshalb, seinen Inhalt in den §. 6 zu übertragen.

Der Antrag wurde ohne Erörterung angenommen.

§§. 14 bis 16.
Birkfamf. b.
Pfandr. im
Konf.

4. Die §§. 14 bis 16 des C.G. z. R.D. sollen nach Art. 14 aufgehoben werden.

Hiermit war man einverstanden.

§. 17.
Vorbehalt zu
Gunsten der
Inhaber
gewisser
Schuldversch.

5. Zu §. 17 d. C.G. z. R.D. war von einer Seite beantragt:

denselben in der Fassung des Art. 14 anzunehmen und als Anmerkung beizufügen:

Es wird vorausgesetzt, daß das in der Anmerkung zu B.G.B. Buch III Abschn. IX Tit. II (B.R.) — Entw. II Buch III

Abchn. IX Tit. II — in Aussicht genommene Reichsgesetz über die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen Werthpapieren, die der Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausstellt, mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Wirksamkeit tritt.

Von anderer Seite war beantragt:

den §. 17 unverändert zu lassen und seine Aenderung dem in Aussicht genommenen Reichsgesetz über die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen Werthpapieren, die der Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausstellt, vorzubehalten.

Die Komm. erklärte sich mit dem letzteren Antrag einverstanden.

XX. Zu Art. 15 war beantragt:

die Vorschrift zu fassen:

Die Vorschriften des §. 41 Abs. 2 der Konkursordnung und des §. 17 Nr. 1, 2 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung finden auch außerhalb des Konkurses Anwendung.

Art. 15.
Ausdehnung
des §. 41
Abs. 2 d. R.D.
Ausdehnung
des E.G. z.
R.D. §. 17
Nr. 1, 2.

Der Antrag weicht vom Entw. darin ab, daß er auch die Vorschriften des §. 17 Nr. 1, 2 d. E.G. z. R.D. auf die Rechtsverhältnisse außerhalb des Konkurses erstrecken will. Es hängt dies damit zusammen, daß die Landesgesetzgebung dasjenige, was ihr nach §. 17 für den Konkurs vorbehalten ist, außerhalb des Konkurses jetzt unbedingt vorschreiben kann, während sie nach dem Inkrafttreten des B.G.B. auch für das Gebiet außerhalb des Konkurses eines Vorbehalts bedarf. Der Antrag bezweckt somit, die von einzelnen Bundesstaaten erlassenen Pfandbriefsicherungs Gesetze nach dem Inkrafttreten des B.G.B. aufrechtzuerhalten. Sollte das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die Pfandbriefsicherung vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, so wäre der Antrag gegenstandslos.

Die Komm. billigte den Art. 15 und nahm die beantragte Ergänzung desselben an.

XXI. In dem dem Reichstage vorgelegten Entw. e. E.G. z. B.G.B. ist der, eine Aenderung des Anfechtungsges. v. 21. Juli 1879 enthaltende Art. 21, welcher in dem dem Bundesrathe vorgelegten Entw. vorgesehen war (vergl. V S. 831 unter I, Bd. VI S. 598 unter XI) nicht aufgenommen worden, weil die in Rede stehende Aenderung des Ges. v. 21. Juli 1879 mit den Vorschriften der R.D. zusammenhängt und, getrennt von den die Aenderungen und Ergänzungen der die d. R.D. betreffenden Bestimmungen, schwer verständlich ist.

Es wurde beschlossen, die Vorschrift in den Entw. d. Ges., betr. Aenderungen des G.B.G., d. E.B.D., d. R.D. etc., einzustellen.

Der Antrag:

dem §. 3 Nr. 4 des Anfechtungsges. die Fassung zu geben:

4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.

wurde mit Rücksicht auf den zu §. 25 d. R.D. (vergl. S. 762 unter 17) gefaßten Beschluß zurückgezogen.

Gerichtskosten-
geset. vom
18. Juni 1878,
29. Juni 1881.

XXII. Es lag der Antrag vor:

das Gerichtskostengef. v. 18. Juni 1878/29. Juni 1881 in nachstehender Weise zu ändern:

1. im §. 20 soll die Nr. 1 folgende Fassung erhalten:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage, sofern der Kläger verhandelt;

(Der §. 578 d. C.P.D. ist auch im §. 592a und im §. 836q der Vorl.Zuf.¹⁾ für anwendbar erklärt.)

2. im §. 26 soll

a) in der Nr. 2 statt „den Mangel der Prozeßfähigkeit“: „den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit“,

b) in der Nr. 3 statt „§§. 72, 73“: „§§. 72 bis 73a“,

c) in der Nr. 4 statt „§§. 217 bis 227“: „§§. 141a bis 141c, 217 bis 227“ gesetzt werden.

3. der §. 27 soll folgenden Abs. 2 erhalten:

Für die Abnahme des Offenbarungseids durch das Prozeßgericht (Civilprozeßordnung §. 774a) wird dieselbe Gebühr erhoben wie für die Abnahme des Eides durch das im §. 255 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bestimmte Amtsgericht.

(Vergl. II S. 791 und 792 unter i. Die Abnahme des Offenbarungseids ist kein Akt der Zwangsvollstreckung; sie hat auch zu erfolgen, wenn der verurtheilte Verpflichtete sich freiwillig zur Eidesleistung erbietet.)

4. im §. 34 soll in der Nr. 1 statt „625“ gesetzt werden „§. 625, 627a“;

5. im §. 35 soll gesetzt werden:

a) in der Nr. 1 statt „696“: „696d, 696e, 696f Abs. 2“;

b) in der Nr. 2 statt „§§. 736, 738“: „§. 731 Abs. 3, §§. 736, 737a Abs. 2, §. 738“;

c) in der Nr. 4 statt „§. 685“: „§§. 685, 692a“;

6. im §. 38 Nr. 2 soll hinter der Ziffer „668“ eingeschaltet werden „670d, 670g, 670i, 670k, 670o“;

7. im §. 44 soll hinter der Ziffer „850“ eingeschaltet werden „850b, 850d, 850e“;

im §. 44 soll ferner als Abs. 2 folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Die gleiche Gebühr wird für die Entscheidung über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre (Civilprozeßordnung §§. 850a, 850d) erhoben. Wird die Zahlungssperre gleichzeitig mit der Erlassung des Aufgebots angeordnet, so wird für die Anordnung eine besondere Gebühr nicht erhoben.

¹⁾ Der §. 592a ist auf S. 684 und 685 unter 2, der §. 836q auf S. 732 mitgetheilt.

8. im §. 47 soll die Nr. 9 folgende Fassung erhalten:

9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines von dem Eigentümer aufgegebenen Grundstücks oder eines Erben, der die Erbschaft noch nicht angenommen hat (Civilprozeßordnung §§. 55, 55 a, 455, 609, 620, 626, 693, 696 g);

9. im §. 57 Abs. 2 soll statt „§. 174“ gesetzt werden „§§. 174, 206 Abs. 2.“

Gelegentlich der Berathung des Entw. I §. 872 ist in der Anmerkung zu §. 913 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 — Entw. II §. 841 unter 3 — (vergl. III S. 188 unter V) die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß der §. 47 Nr. 9 d. Gerichtskostenges. auf die Fälle der §§. 55 a, 696 g d. C.P.D. erstreckt werde. Der Antrag will das ganze Gerichtskostenges. insoweit ändern und ergänzen, als dies durch das B.G.B. nothwendig erscheint.

Die Komm. lehnte es ab, auf den Antrag einzugehen und beschloß, auch die in der Anmerkung zu §. 913 vorausgesetzte Ergänzung nicht aufzunehmen.

Maßgebend war insbesondere die Erwägung, daß das Gerichtskostenges. in Folge der Einführung des B.G.B. zweifelsohne einer Abänderung und, was noch wichtiger sei, einer Ergänzung nach verschiedenen Richtungen bedürfe. Nehme man nun lediglich die in der Anmerkung zu §. 913 vorgesehene Ergänzung vor, so erwecke man den Anschein, als ob die Komm. das Gesetz im Uebrigen als durch das B.G.B. nicht berührt ansehe. Auf der anderen Seite gehe es aber wohl über die Aufgabe der Komm. hinaus, alle Aenderungen und Ergänzungen, welche durch das B.G.B. in Ansehung einzelner Nebengesetze nothwendig würden, vorzunehmen, und es sei jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt gerathener, diese Aenderungen der Revision der Prozeßgesetze vorzubehalten, zumal es mit einer Aenderung des Gerichtskostenges. nicht abgethan wäre, vielmehr auch die Geb.D. für Rechtsanwälte und die Geb.D. für Gerichtsvollzieher u. in den Kreis der Revision einbezogen werden müßten. Dabei wurde von einer Seite namentlich auch auf die Rechtsanwaltsordnung hingewiesen und bemerkt, daß geprüft werden müsse, ob die Vorschriften des B.G.B. über den Auftrag eine Aenderung der Rechtsanwaltsordnung nothwendig machten (II S. 379 unter III).

Man beschloß, in einer Anmerkung die Voraussetzung auszusprechen, daß in den Gesetzen über die Gerichtskosten, über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher u., die durch das B.G.B. und durch die Aenderungen der C.P.D. und der R.D. erforderlich werdenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

XXIII. Es war beantragt:

in einem Schlußartikel die Vorschrift aufzunehmen:

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 41 der Konkursordnung, vom 9. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) wird aufgehoben.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckbarkeit von Hypothekenurkunden bleiben in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Hypotheken in Kraft.

Einführungs-
termin.

Der beantragte Abs. 1 Satz 1 entspricht dem Standpunkte, welchen die Komm. bezüglich der formiellen Behandlung der in den Art. 11 bis 15 behandelten Vorschriften eingenommen hat; (vergl. S. 559 unter I, 574 unter I). Die Bestimmung wurde ohne Erörterung gebilligt.

Aufhebung d.
Gesetzes vom
9. Mai 1894.

Der beantragte Abs. 1 Satz 2 fand gleichfalls allseitige Zustimmung.

Vollstreckbar.

Eine längere Erörterung knüpfte sich an den Abs. 2 des vorgeschlagenen Artikels.

von
Hypotheken-
urkunden.

Der Antragsteller führte aus: Nach bayr. Rechte sei vor der Reichs-C.P.D. jede Notariatsurkunde ohne Weiteres vollstreckbar gewesen (Art. 80 d. Notariatsgef. und Art. 822 d. bayr. Pr.D.); da die Hypothek zu ihrer Entstehung nach bayr. Rechte (Art. 14 d. Notariatsgef.) eine notarielle Urkunde voraussetze, habe jeder Hypothekengläubiger die Möglichkeit sofortiger Zwangsvollstreckung gehabt. Die Reichs-C.P.D. habe die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden einheitlich geregelt und dem bayr. Rechte gegenüber eingeengt; sie habe aber (§. 706 Abs. 2) die Landesgesetzgebung nicht gehindert, auf Grund von Hypothekenurkunden die Zwangsvollstreckung zuzulassen. Von dieser Ermächtigung sei in Bayern (Ges. v. 23. Febr. 1879 z. Ausführung d. Reichs-C.P.D. zc. Art. 127 ff.) und in Hamburg (Ges. v. 14. Juli 1879, betr. Ausführung d. C.P.D. §§. 4 bis 16) Gebrauch gemacht worden. Nach bayr. Rechte finde die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden statt, wenn die Hypothek vertragsmäßig für einen Anspruch bestellt sei, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstande habe und durch die Urkunde festgestellt sei. Die Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunde gründe sich demnach nicht nur auf die Eigenschaft der Urkunde als einer Notariatsurkunde, sondern auch noch auf die hypothekenamtliche Bestätigung der Eintragung. Dagegen fehle im Vergleiche mit den Erfordernissen der C.P.D. namentlich die ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung (C.P.D. §. 702 Nr. 5). In Bayern sei es in Folge dieses Rechtszustandes bei keiner Hypothekenbestellung üblich, die ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung aufzunehmen. Die Komm. habe nun den §. 706 Abs. 2 d. C.P.D. gestrichen (S. 722 unter II) und zum Ersatz allgemeine Vorschriften im §. 705 a¹⁾ (S. 718 bis

¹⁾ Der §. 705 a lautet nach der Vorl.Zuf.:

§. 705 a. Hat sich der Eigenthümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach §. 702 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.

Die Unterwerfung des Eigenthümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung kann mit der Wirkung erfolgen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks stattfindet; sie bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch. Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigenthümer ist die Zustellung der seinen Erwerb nachweisenden öffentlichen Urkunde nicht erforderlich, wenn er als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen ist.

721 unter I) gegeben. Nach diesen Vorschriften sei die Zwangsvollstreckung gegen den Sondernachfolger auch ohne dessen ausdrückliche Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung zulässig, es werde aber die ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners selbst verlangt, also gerade, in dem hier entscheidenden Punkte an dem Erfordernisse der Unterwerfung festgehalten. Es würde tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen, wollte man die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstandenen Hypotheken sofort den Vorschriften des §. 705a unterwerfen. Die Rechtsverfolgung des Hypothekengläubigers würde in fühlbarer Weise erschwert und der Hypothekenkredit empfindlich geschädigt werden. Denn der Hypothekenkredit verlange die Möglichkeit rascher Beitreibung sowohl der Zinsen als des Kapitals und der Gläubiger habe sich bei der Bestellung der Hypothek nach dieser Richtung nicht vorgesehen, weil ihm eben die zur Zeit der Bestellung geltende Gesetzgebung die rasche Vollstreckbarkeit ohne Weiteres sicherte. Ohne Zweifel würden viele Hypotheken nur zu dem Zwecke gekündigt werden, um den Schuldner indirekt zu zwingen, sich nachträglich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, da der Gläubiger die Möglichkeit des raschen Zugriffs nicht werde missen wollen. Man müsse es deshalb bezüglich der beim Inkrafttreten des B.G.B. bereits eingetragenen Hypotheken bei dem bisherigen Rechte belassen. Daß gerade auf dem Gebiete des Grundkredits ein schonendes Vorgehen bei der Einführung des B.G.B. geboten sei, zeige auch der Art. 167 in der Fassung des dem Reichstage vorgelegten Entw. e. E.G. z. B.G.B., nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen. Diese Kreditanstalten hätten auch gerade bezüglich der zwangsweisen Beitreibung von Zinsrückständen und von Kapital verschiedene Sonderrechte, insbesondere sei — und darin bestehe eine gewisse Ähnlichkeit mit der bayr. Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunden — die vorherige Ausklagung des Schuldners auch dann nicht erforderlich, wenn er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nicht unterworfen habe. Als die Reichs-G.P.D. die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden dem Art. 80 d. bayr. Notariatsges. und dem Art. 822 d. bayr. P.D. gegenüber in erheblichem Maße beschränkte, sei für die bereits vor dem Inkrafttreten der G.P.D. aufgenommenen Urkunden, aus welchen nach den bisherigen Gesetzen eine Zwangsvollstreckung zulässig gewesen, im §. 22 d. E.G. z. G.P.D. eine Ausnahme gemacht worden. Eine in gleicher Richtung sich bewegende Ausnahme auch bei der Einführung des B.G.B. zu machen, wie sie der Antrag vorschlage, sei eine Forderung der Billigkeit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Antrag wurde von einer Seite bekämpft; er gehe namentlich um deswillen zu weit, weil er zur Folge haben würde, daß die Bestimmungen der G.P.D. auf lange Zeit nicht zu völlig einheitlicher Durchführung im ganzen Reiche gelangen. Es wurde angeregt, die Vollstreckbarkeit auf die bereits aufgenommenen Urkunden zu beschränken.

Die Komm. war dagegen der Ansicht, daß die von dem Antragsteller vorgebrachten Gründe durchschlagend seien und nahm den Antrag mit 13 gegen 4 Stimmen unverändert an. Die Anregung, den Antrag auf die bereits aufgenommenen Urkunden zu beschränken, fand die Zustimmung insbesondere um

deswillen nicht, weil erwogen wurde, daß die Vollstreckbarkeit der bereits ertheilten vollstreckbaren Ausfertigungen von Hypothekenurkunden selbstverständlich aufrechterhalten werden müsse, im Uebrigen aber mit der angeregten Einschränkung nicht viel erreicht werde und es innerlich nicht gerechtfertigt sein würde, der zweiten Ausfertigung einer nach dem Inkrafttreten des B.G.B. verloren gegangenen Hypothekenukunde die Vollstreckbarkeit zu versagen.

Als selbstverständlich wurde es angesehen, daß den Hypothekenurkunden, welche nach dem Antrage vollstreckbar bleiben, nur die bisherige Vollstreckbarkeit zukomme, daß also namentlich die Vollstreckung aus denselben nur innerhalb des Rechtsgebiets stattfinde, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten hätten. Man hielt dies durch die sich an die Ausdrucksweise des E.G. z. B.G.B. anschließende Fassung „in Kraft bleiben“ für genügend deutlich ausgedrückt.

B.G.B. §. 74.
Strafgerichtl.
Zuständigk.

XXIV. Es war beantragt:

dem §. 74 d. G.B.G. als Nr. 6 beizufügen:

6. für die nach §. 145 a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Der im Art. 8 des Entw. d. E.G. Ziff. IV neu aufgenommene §. 145 a d. St.G.B. ist dem §. 6 d. Ges. v. 6. Juni 1871, betr. Inhaberpapiere mit Prämien, nachgebildet. Zur Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das letztere Gesetz sind im §. 74 d. G.B.G. Nr. 3 die Strafkammern für ausschließlich zuständig erklärt. Das Gleiche dürfte für die Zuwiderhandlungen gegen den §. 145 a d. St.G.B. zu bestimmen sein.

Die Komm. war mit dem sachlichen Inhalte des Antrags aus den demselben beigelegten Gründen einverstanden. Der Vorschlag, die Bestimmung im §. 74 d. G.B.G. als Nr. 1 einzustellen, wurde der Red.Komm. überwiesen.

XXV. (Betrifft Geschäftliches.)

457. (S. 9491 bis 9524.)

Entw. e. Ges.,
betr.
Änderungen
d. G.B.G. z.
nach dem
Beschlüssen
d. Red.Komm.

In der heutigen Sitzung befaßte sich die Komm. mit der von der Red.Komm. auf Grund der bisherigen Beschlüsse ausgearbeiteten Vorlage des Entw. eines Ges., betr. Änderungen des G.B.G., der E.P.D., der R.D. und der Einführungsgeetze zur E.P.D. und zur R.D.¹⁾ Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden ging man dazu über, diejenigen Punkte der Vorlage einer Berathung zu unterziehen, in denen gegenüber den in der Vorl. Zus. enthaltenen früheren Beschlüssen sachliche Änderungen seitens der Red.Komm. vorgeschlagen worden sind. Die Komm. erklärte sich dabei, soweit nicht im Folgenden zu einzelnen Punkten etwas Besonderes bemerkt ist, mit der Vorlage einverstanden.

Red.Vorl.
Art. 1.
G.B.G.

Der Art. 1 d. Red.Vorl. betrifft das G.B.G.

1) Die Red.Vorl. weist, abgesehen von den Punkten, welche durch die nachstehenden Beschlüsse geändert und abgesehen von redaktionellen Änderungen, welche bei der Schlussredaktion vorgenommen worden sind, den Entw. in der Gestalt auf, in welcher er dem Bundesrath vorgelegt worden ist. Die Paragraphen des B.G.B. und die Artikel des E.G. z. B.G.B. sind in der Red.Vorl. wie in der Vorlage des Gesegentwurfs an den Bundesrath nach den Reichstags-Drucksachen Nr. 87, 87 a citirt.